

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

GEMEINSCHAFTS-MÜLL-VERBRENNUNGSANLAGE NIEDERRHEIN GMBH (GMVA)

Für unsere Bestellungen gelten, soweit nicht anders von uns schriftlich anerkannt, nachstehende Bedingungen:

1. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der GMVA als Auftrag schriftlich erteilt werden. Der Auftragnehmer hat auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung schriftlich hinzuweisen. Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Der vertragliche Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

2. Lieferungs- und Leistungstermine

2.1. Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so ist die GMVA berechtigt, nach ihrer Wahl Nachlieferungen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.2. Für Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer der GMVA unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

3. Örtliche Gegebenheiten/Grundlagen

3.1. Der Auftragnehmer hat sich über die örtlichen Verhältnisse und Erschwernisse, insbesondere auch über die baulichen und technischen Gegebenheiten zu unterrichten, sodass keine Zweifel über Art und Umfang der aus geschriebenen Leistungen bestehen. Probleme, die sich durch die Nichtwahrnehmung der Ortsbesichtigung oder der Nichtwahrnehmung der Klärung von Unklarheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen aus Anlass ungenügender Unterrichtung über den Umfang der Leistungen beziehungsweise über die Art und Weise der Ausführung werden nicht anerkannt.

3.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle der GMVA-Niederrhein in Oberhausen.

4. Eigentumsübergang

Bestellungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die bestellte Ware mit der Lieferung, spätestens jedoch mit der Bezahlung der Rechnung in Eigentum der GMVA übergeht. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind der GMVA unaufgefordert offenzulegen.

5. Nachträge

Wenn die Leistungen des Angebotes von der Angebotssumme abweichen (Stunden & Material), hat der Auftragnehmer der GMVA dies schriftlich (innen 1-3 Arbeitstagen) zu bescheinigen und zu begründen. Bei der Überschreitung der Angebotssumme und vor der Ausführung weiterer Leistungen, müssen diese von der GMVA schriftlich genehmigt werden.

Weitere Arbeiten, die mit der Tätigkeit im engeren Sinne nicht im Zusammenhang stehen, sollen fließend weitergetätigt werden.

6. Abnahme

Die Abnahme bei Werks- und Dienstleistungsverträgen findet ausschließlich förmlich statt. Fiktive oder konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen. Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenso förmlich abzunehmen.

Für die bei der Abnahme des Auftraggebers vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim Auftragnehmer. Eine Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.

7. Rechnung und Zahlung

7.1. Auf Anforderung der GMVA werden Lieferungen und Leistungen durch Rechnung des Auftragnehmers oder Gutschrift der GMVA abgerechnet.

7.2. Rechnungen gelten mit Zugang im Postfach der GMVA „rechnung@gmva.de“ als zugegangen.

7.3. Skontofristen beginnen mit dem jeweils spätestens Datum aus Rechnungszugang und vollständiger Warenlieferung beziehungsweise Leistungserbringung.

7.4. Zahlungen werden unter Abzug von 3 % Skonto in 14 Tagen geleistet, sofern nicht abweichend vereinbart.

8. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

8.1. Gewährleistungsansprüche der GMVA bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS- Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Der Hersteller, Formulierer oder Importeur hat kostenlos, in digitaler Form ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Firma GMVA

zur Verfügung zu stellen. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der GMVA-Niederrhein gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und auch dessen Beauftragten verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Innerhalb des Gewährleistungszeitraumes hat die GMVA bei jeder Lieferung und Leistung auch das Recht, kostenfreie Nachbesserung zu verlangen. Bessert der Auftragnehmer nicht innerhalb der von der GMVA gesetzten angemessenen Frist nach, ist die GMVA zur Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers berechtigt. Soweit möglich, ist die GMVA darüber hinaus berechtigt, anstelle der Nachbesserung auch Nachlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat bei Nachfrage der GMVA einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

8.3. Die schriftliche Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.

8.4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet die GMVA nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung oder Herstellung dem neuesten Stand der anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln entspricht.

9. Verpackung, Fracht, Versand, Rollgeld

9.1. Grundsätzlich gilt eine verpackungskosten- und frachtkostenfreie Lieferung als vereinbart. Die Zurverfügungstellung der Ware beendet die Lieferhandlung am vereinbarten Lieferort zur vereinbarten Lieferzeit (oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist), sodass der Verkäufer damit seine aus dem Kaufvertrag und der DPU-Klausel resultierende Lieferpflicht erfüllt hat. Nach der erfolgreichen Lieferung findet auch der Gefahrübergang für Verlust und Schäden am Transportgut vom Verkäufer auf den Käufer statt. Die Incoterms in der aktuellen Fassung gelten im Fall des Abschlusses von Kaufverträgen als Vertragsbestandteil.

9.2. Hat die GMVA sich im Ausnahmefall zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet, so ist die Anlieferung der von der GMVA beim Auftragnehmer bestellten Güter wie folgt vorzunehmen: der Lieferant hat bei der GMVA den zu beauftragenden Spediteur zu erfragen. Fracht- oder Hausfracht-Nachnahmen werden nicht anerkannt. Die GMVA weist ausdrücklich darauf hin, dass die GMVA den Auftragnehmer mit allen Kosten belasten wird, die der GMVA durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen.

9.3. Über jede Sendung ist rechtzeitig Versandanzeige zu erteilen. Auf der Versandanzeige und auf dem Frachtbrief sind zu vermerken: Bestellnummer sowie der Tag der Bestellung. Die in der Bestellung angegebene Frachtbriefanschrift muss genau eingehalten werden.

10. Geheimhaltung

10.1. Die GMVA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftragnehmer oder von Dritten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

10.2. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen von Bestellungen und der Einkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3. Soweit diese Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich gesetzliche Bestimmungen.

10.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von der GMVA erhaltenen Unterlagen und Informationen entsprechend der DSGVO zu behandeln.

11. Werk- und Dienstleistungsverträge

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat vor Beginn der Leistungsausführung eine interaktive **Sicherheitseinweisung** durchzuführen. Die Möglichkeit hierzu besteht für die zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers jederzeit unter folgender Internet-Adresse: <http://gmva.secova.de/app/visitor>. Für die bei den Arbeiten notwendigen Sicherheitseinrichtungen - wie Sicherheitsausrüstungen, Absperr- oder Absicherungseinrichtungen an Baustellen - ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Bei allen fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich von dem Auftragnehmer sowie seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden haftet der Auftragnehmer - auch für die Ansprüche Dritter. Der Auftragnehmer ist hieraus verpflichtet, entsprechende Vorschriften zu beachten.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

12. Anzahlungssicherheit des Auftragnehmers

Als Anzahlungsbürgschaft wird eine unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit gem. BGB § 770, 771 akzeptiert. Der zu besichernde Bürgschaftsbetrag hat die gesetzliche Mehrwertsteuer zu inkludieren. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach mangelfreier Abnahme der zweiten Teilabnahmegruppe

auf Anforderungen des Auftragnehmers.

13. Gewährleistungssicherheit:

Gewährleistungssicherheiten in Höhe von 10 % des tatsächlichen Brutto-Gesamtauftragswertes inklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer sind nach mängelfreier Abnahme zu hinterlegen. Die Gewährleistungssicherheiten erstrecken sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadenersatz für den Zeitraum beginnend mit der Abnahme und endend nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung. Für die Gewährleistungssicherheiten gilt § 17 VOB/B, mit der Ausnahme, dass eine ausreichende Befristung der Sicherheit zulässig ist. Die Gewährleistungsbürgschaft ist befristet für den Gewährleistungszeitraum zuzüglich sechs Monate. Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistung; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Soweit der Auftragnehmer eine Gewährleistungssicherheit durch Bürgschaft erbringt, muss die Bürgschaft durch eine Europäische Großbank oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut schriftlich, selbstschuldnerisch und unwiderruflich sowie unter Verzicht auf die Einreden aus §§ 770 und 771 BGB erteilt sein. Der für die Bürgschaftsstellung vorgesehene Bürge ist der GMVA mit der Auftragsbestätigung zur Genehmigung aufzugeben.

14. Mängelansprüche

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Vertragsstrafe

15.1. Verzug: Die vom Auftragnehmer einzuhaltenden Vertragsfristen ergeben sich aus dem Projektterminplan, der als Vertragsbestandteil gilt. Werden die in dem Projektterminplan vereinbarten Vertragsfristen überschritten, gelten die nachstehenden Bestimmungen: Der Termin des Probetrieb-Beginns unterliegt nach Maßgabe des Projektterminplans der Pönale.

15.2. Höhe der Vertragsstrafe: Wird der oben genannte Termin für den Beginn des Probetriebs vom Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat dieser für jeden angefangenen Werktag des Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Werktag des vereinbarten Pauschalpreises zu zahlen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

15.3. Verhältnis zum Schadenersatz: Eine verirkte Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche angerechnet; die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

15.4. Die Beweislast bei Nichteinhaltung und/oder Verzug der Termine obliegt dem Auftragnehmer.

16. Rücktritt

Die GMVA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu fordern, wenn der Auftragnehmer (oder eine für ihn tätige Person) einer Dienstkraft des Auftraggebers Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

17. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der GMVA-Niederrhein zuständig ist.